



BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 DVR: 0649856

17/SN-449/ME

GZ 114.108/4-I/D/14/94

Dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Sachbearbeiterin

PEISCHL

Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstr. 55-57
 1031 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben
 des Kanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl.
 94.108-2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

Klapp/DW: 4787

25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen
 bel.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von
 Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen
 (Bauproduktegesetz - BauPG); Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 17	GE/19
Datum: 1. 1. APR. 1994	
Verteilt 12. April 1994	

St. Labuda

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 nimmt zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 1994, GZ 92.910/27-
 IX/7/93, übermittelten Entwurf eines Bauproduktegesetzes Stellung
 wie folgt:

Nach dem in § 1 des Entwurfes ausdrücklich verankerten Zweck ver-
 folgt dieses Gesetz die Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie
 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) auf bundesgesetzlicher Ebene.

Diesem Umsetzungsakt sind aber schon zahlreiche landesgesetzliche
 Vorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens (Bautechnikgesetze und
 Bauordnungen) vorangegangen, um diese Anpassung an die EG-Bau-
 produktenrichtlinie zu erreichen.

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ist eine
 ausreichende Abgrenzung der Geltungsbereiche und die Notwendigkeit
 einer bundesgesetzlichen Umsetzung erkennbar. Diesbezügliche Klar-
 stellungen wären aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 2:

Mit dem Gesetzestext und den Erläuterungen ist eine verständliche Begriffsbestimmung, die es erlaubt, für die verschiedensten Baustoffe und Bauteile eine Beurteilung der Anwendbarkeit des Bauproduktgesetzes vorzunehmen, äußerst schwierig.

Unklar ist insbesondere welchen Stellenwert die Feststellung in den Erläuterungen hat, daß "vorerst" Baunebenprodukte nicht erfaßt werden.

Zur Veranschaulichung, welcher Konkretisierungsbedarf bei den Begriffsbestimmungen besteht, seien einige - vor allem aus der Sicht des Gesundheitsschutzes - Bauprodukte beispielhaft genannt, deren Einordnung zweifelhaft sein könnte:

Asbestzement, Asbestpappe, Asbeststaub;
PVC, PVC-Granulate, PVC-Fenster, PVC-Bodenbeläge;
Mineralwolle, Dämmstoffe aus organischen oder anorganischen Grundstoffen (z.B. "Heraklith", Styropor" ...)

Zu § 4:

Der Vorrang von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes sollte durch Anführung typischer Rechtsvorschriften, die diesen Zwecken dienen (z.B. Chemikaliengesetz, Produktsicherheitsgesetz) - zumindest in den Erläuterungen - verdeutlicht werden.

- 3 -

Zu § 7:

Bei der Zusammensetzung des Bauproduktebeirates fällt auf, daß diese nicht als ausgewogen bezeichnet werden kann, weil eine Vertretung von Behörden oder Organisationen, die Gesundheits-, Umwelt- oder Konsumenteninteressen vertreten - sieht man vom Verein für Konsumenteninformation ab - nicht vorgesehen ist. Es wird daher angeregt, die Zusammensetzung des Beirates zu überdenken und insbesondere die Aufnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. April 1994
Für die Bundesministerin:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler